



Betriebsreglement

für den Hort des Chinderhuus Turbenthal



Wenn ein **Kind** kritisiert wird, lernt es, zu verurteilen.

Wenn ein Kind angefeindet wird, lernt es zu kämpfen.

Wenn ein Kind verspottet wird, lernt es, schüchtern zu sein.

Wenn ein Kind beschämt wird, lernt es, sich schuldig zu **fühlen**.

Wenn ein Kind verstanden und **toleriert** wird, lernt es, geduldig zu sein.

Wenn ein Kind **ermutigt** wird, lernt es, sich selbst zu **Vertrauen**.

Wenn ein Kind **gelobt** wird, lernt es, sich selbst zu schätzen.

Wenn ein Kind gerecht behandelt wird, lernt es, **gerecht** zu sein.

Wenn ein Kind **geborgen** lebt, lernt es, zu vertrauen.

Wenn ein Kind **anerkannt** wird, lernt es, sich selbst zu mögen.

Wenn ein Kind in **Freundschaft** angenommen wird,

lernt es, in der Welt **Liebe** zu finden.

(Text aus einer tibetischen Schule)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Trägerschaft und Leitung	3
2. Aufsicht	3
3. Personal	3
4. Kindergruppe	3
5. Pädagogische Ziele und Grundsätze	3
6. Betriebsbewilligung	4
7. Öffnungszeiten	4
8. Räumlichkeiten	4
9. Aufnahme	5
10.Tarife und Zahlungsweise	8
11.Rund um den Hort	11
12.Sicherheit	12
13.Unstimmigkeiten	12
14.Schlusswort	13
Anhang 1 – Adressliste Vorstand	14

Einleitung

Dieses Betriebsreglement gibt Auskunft über den Chinderhort Turbenthal. Es orientiert die Eltern über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife etc. und wird bei einem Neueintritt eines Kindes abgegeben.

(Zu Gunsten der Lesbarkeit wird entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet. Dies ist bei allen Inhalten wertneutral zu verstehen und schliesst die jeweils andere Form mit ein.)

1. Trägerschaft und Leitung

Der "Verein Chinderhuus Turbenthal" ist die Trägerschaft der Kindertagesstätte und des Kinderhortes. Die Kita-Leitung ist in Zusammenarbeit mit der Hortgruppenleitung für die Führung und Organisation des Horts verantwortlich, sowie für die Betreuung des Personals, der Ausbildung von Lernenden und die Kommunikation mit den Eltern.

2. Aufsicht

Für die Aufsicht über die Organisation und Führung des Horts im Chinderhuus Turbenthal ist der Vereinsvorstand zuständig. Die Politischen Gemeinde Turbenthal sowie die Primarschulpflege Turbenthal entsenden mindestens je eine stimmberechtigte Person in den Vereinsvorstand. Die Mitglieder des Vorstands sind am Anschlagbrett im Chinderhuus und an der Pinnwand im Hort vermerkt. Eine Adressliste des Vorstandes liegt ausserdem diesem Reglement bei (Anhang 1).

3. Personal

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Die Pflichtenhefte des Personals richten sich nach den Bestimmungen und Richtlinien des Kantons Zürich. Zusätzlich besteht für die Lernenden die Möglichkeit, einen Teil ihrer Ausbildung im Hort zu absolvieren. Dies wird im Ausbildungsplan mit der Hort- und Kita-Leiterin besprochen.

4. Kindergruppe

Es werden 22 Kinder in den Hort aufgenommen. Während dem Mittagstisch kann die Zahl höher sein. Die Gruppe ist altersdurchmischt. Bei Ausflügen, Veranstaltungen oder Aktivitäten kann die Hortgruppe auch mit den jüngeren Kita-Kindern durchmischt werden.

5. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Es wurde separat ein ausführliches pädagogisches Konzept ausgearbeitet, welches Interessierte über die Hortgruppenleitung beziehen können. Das pädagogische Konzept ist zugleich ein Instrument zur Überprüfung der Zielsetzungen im Hort.

6. Betriebsbewilligung

Der Chinderhort Turbenthal erfüllt alle Kriterien für eine Betriebsbewilligung.

7. Öffnungszeiten

Für Kindergarten- und Schulkinder bietet der Chinderhort Turbenthal die ausserschulische Betreuung an (Randzeitenbetreuung, Mittagstisch und Aufgabenstunde). Ausserdem haben schulpflichtige Kinder die Möglichkeit schulfreie Zeiten (z.B. Mittwochnachmittag) und die Schulferien im Chinderhort Turbenthal zu verbringen.

a) Öffnungszeiten während der Schulzeit und schulfreien Tagen

Tag	Vormittag	Mittag	Nachmittag
Montag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Dienstag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Mittwoch	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Donnerstag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr
Freitag	06.30 – 8.15 Uhr	11.45 – 13.15 Uhr	13.15 – 18.15 Uhr

Sollte der Schulbetrieb vom normalen Stundenplan abweichen, z.B. aufgrund Schulreise, Projektwoche, Sporttag etc., wird der Chinderhort Turbenthal rechtzeitig von den Eltern informiert.

Die schulfreien Tage wie z.B. bei Weiterbildungen der Lehrpersonen oder dem Dorfmarkt, werden dem Chinderhort Turbenthal rechtzeitig von den Eltern mitgeteilt. Während den Betriebsferien des Chinderhuus Turbenthal, sowie an Feiertagen und am jährlichen Teamtag (letzter Montag im Oktober) bleibt der Hort geschlossen. Das gleiche gilt für „Brückentage“ z.B. nach Auffahrt und zwischen Weihnachten und Neujahr. Am Vortag zu Feiertagen, wie zum Beispiel am Gründonnerstag vor Ostern, schliesst der Hort um 16 Uhr, am Weihnachtstag (24.12.) um 14 Uhr.

b) Öffnungszeiten während den Schulferien

Tag	
Montag	09.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 17.00 Uhr

8. Räumlichkeiten

Das im Jahr 2023 neu sanierte und erweiterte 'Bäre hüüsl' liegt an der Schulstrasse 4 in Turbenthal und ist von einem grossen Garten umgeben. Neben den Spielgeräten wie Schaukel, Rutschbahn etc. hat es auch eine Feuerstelle und genug Platz, damit sich die Kinder nach Lust und Laune austoben können.

Auch Innen ist das Chinderhuus liebevoll eingerichtet und die Räume sind so gestaltet, dass sie zweckmässig, sicher und übersichtlich sind. So dass sich die Kinder in einer schönen Umgebung wohl fühlen können.

9. Aufnahme

9.1 Aufnahmebestimmungen

Im Chinderhort Turbenthal werden Kinder ab dem Kindergarten aufgenommen. Aus pädagogischen Gründen sind zwei oder mehr Betreuungstage pro Woche sinnvoll jedoch keine Pflicht. Kinder bzw. Jugendliche können den Hort respektive den Mittagstisch bis zum Schulaustritt besuchen.

Vorrang auf Aufnahme haben Kinder:

- deren Eltern den zivilrechtlichen Wohnsitz in Turbenthal haben.
- deren Eltern aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen auf eine schulergänzende Betreuung angewiesen sind.
- deren Geschwister bereits das Chinderhuus (Kita oder Hort) besuchen.

9.2 Aufnahmekriterien

Die Einschulung in den Kindergarten ist ein wichtiger Schritt im Leben eines Kindes. Kinder entwickeln sich sehr unterschiedlich und nicht in allen Bereichen gleich schnell. Wie im Kindergarten gehören auch im Hort einige Kriterien dazu, dass der Start gelingt und das Kind sich wohl fühlt.

- Das Kind merkt, wenn es auf die Toilette muss und kann mit kleinen Hilfen (z.B. Öffnen des Hosenknopfs) selbständig aufs WC gehen.
- Es hat die Grundfertigkeiten und auch schon einige Geschicklichkeit im Rennen, Hüpfen, Treppen steigen, aber auch beim Hände waschen und beim An- und Ausziehen der Kleider und Schuhe.
- Das Kind kann sich für einen ganzen Tag von seinen Bezugspersonen trennen und fühlt sich auch ohne diese in der Gruppe wohl. Einen Nuggi zur Beruhigung oder zum Trösten braucht es nicht mehr.
- Das Kind kann den Kindergartenweg zu Fuss zurücklegen und kennt den Weg vom Kindergarten zum Hort. Es weiss auch, an welchen Tagen es nach dem Kindergarten in den Hort geht. (Längstens zwei Wochen nach dem Kindergarteneintritt, werden die Kinder in den Kindergärten im Dorf Turbenthal von Betreuungspersonen vom Chinderhuus abgeholt und auf dem Weg begleitet.)
- Es kann sich an altersspezifischen Interaktionen beteiligen und sich an eine Betreuungsperson wenden, wenn es sich nicht wohl fühlt.
- Es versucht, seine Bedürfnisse und Empfindungen verständlich zu äussern.
- Das Kind versteht die Regeln und wendet diese an. Es kann einfache Aufträge verstehen und ausführen.

9.3 Anmeldung

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und deren Bestätigung durch die Hortleitung. Vor der definitiven Aufnahme wird mit den Eltern ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Teil der Formalitäten ist das Ausfüllen eines Notfallformulars,

auf dem alle gesundheitlichen Angaben zum Kind vermerkt sind. Persönliche Wünsche und Anregungen können angebracht werden.

9.4 Depot

Bei einem Neueintritt muss ein zinsloses Depot von CHF 300 hinterlegt werden. Dieses wird bei einem Austritt rückvergütet.

9.5 Verpflichtung der Eltern

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind an den vereinbarten Tagen pünktlich in den Hort zu bringen bzw. diese pünktlich von zu Hause loszuschicken. Zudem informieren sie die Hortgruppenleitung über Besonderheiten, die für die Erziehung und Betreuung des Kindes wichtig sind. Die Eltern halten sich an dieses Hortreglement.

9.6 Warteliste

Kann zum Zeitpunkt der Anmeldung aus Kapazitätsgründen kein Platz im Hort zugewiesen werden, wird das Kind auf Wunsch auf die Warteliste gesetzt. Diese wird laufend aktualisiert. Über frei werdende Plätze werden die Eltern der betroffenen Kinder zu gegebener Zeit informiert. Falls das Interesse an einem Platz nicht mehr vorhanden ist, muss die Leitung informiert werden.

9.7 Auswärtige Kinder / Ferienplätze

Kindergarten- und Schulkinder, welche den Hort sonst nicht besuchen, können von Ferienplätzen profitieren. Freie Kapazität kann bei der Hortgruppenleitung oder der Kita-Leitung angefragt werden. Es gilt der Tarif für die Ferienbetreuung.

9.8 Krankheit und Unfall

Kann ein Kind den Hort aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls nicht besuchen, ist die Abmeldung bis spätestens um 9 Uhr desselben Tages zu erfolgen (Telefon 052 385 28 12). Bei Krankheit darf ein Kind den Hort nicht besuchen. Nach Genesung sollte das Kind noch einen fieberfreien Tag zu Hause bleiben und sich erholen können.

Verunfallt oder erkrankt das Kind während des Hortaufenthaltes, werden die Eltern so rasch wie möglich informiert. Im Notfall werden die Hort- oder Gruppenleiterinnen berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern sind verpflichtet das Kind so rasch als möglich im Hort abzuholen.

Geplante Betreuungszeiten, welche durch Ferien, Krankheit, Unfall oder anderweitigen Abwesenheiten nicht angetreten werden, können nicht nachgeholt, vorbezogen oder vergütet werden. Eine Ausnahme besteht bei Krankheit oder Unfall mit mehr als 14-tägiger Dauer. In diesem Fall kann die Monatspauschale gegen Nachweis eines ärztlichen Attestes um die Hälfte, für maximal zwei Monate, reduziert werden.

9.9 Austritt

Der Austritt aus dem Hort kann schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten, auf das Ende eines Monats erklärt werden. Bei nicht fristgerechtem Austritt ist die Monatspauschale bis zum ordentlichen Austritt zu zahlen. Sollte das Kind den Hort unregelmässig besuchen, wird bei einem nicht fristgerechtem Austritt der Durchschnitt der vorgegangenen drei Monate verrechnet. Einer allfälligen Kündigung des Betreuungsvertrages

durch den Hort geht ein Elterngespräch voraus. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall auch drei Monate.

Wird ein Kind innerhalb von drei Monaten nach dem Austritt wieder für die Hortbetreuung angemeldet, wird eine Wiederanmelde-Gebühr von CHF 100 verrechnet.

9.10 Ausschluss

Wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt dem Hort fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeit des Horts übersteigen, wird das Gespräch mit den Eltern gesucht. Bei Bedarf wird ein Vorstandsmitglied hinzugezogen. Tritt keine Besserung ein, kann die Hortgruppenleitung nach Absprache mit der Kita-Leitung und dem Vorstand über Ausschluss des Kindes aus dem Hort verfügen. Bei Nichtbeachtung des Hortreglements kommt dieselbe Vorgehensweise zur Anwendung.

10. Tarife und Zahlungsweise

Regulärer Tarif (in CHF)

Bruttoeinkommen	Ganzer Tag	Modul 1 Frühstücks- betreuung 06.30-08.15	Modul 2 Mittagstisch 12.00-13.15	Modul 3 Nachmittags- betreuung I 13.15-15.15	Modul 4 Nachmittags- betreuung II 15.15-17.15	Modul 5 Abend- betreuung 17.15-18.15
Bis CHF 50'000	45.00	6.00	16.00	12.00	12.00	6.00
Bis CHF 80'000	65.00	10.00	16.00	19.00	19.00	10.00
Ab CHF 80'001	81.00	14.00	16.00	24.00	24.00	14.00
Auswärtige	98.00	19.00	16.00	28.00	28.00	19.00

Ferienhort (in CHF)

	Tarif	Beschreibung
Ganzer Tag	70.00	Öffnungszeiten Ferienhort: 9.00 bis 17.00 Uhr

10.1 Massgebendes Einkommen und Tarifberechnung

Der tiefe Tarif kommt bei einem Einkommen von höchstens CHF 50'000 zum Tragen, der mittlere Tarif bei einem Einkommen zwischen CHF 50'001 und CHF 80'000, der hohe Tarif ab einem Einkommen von CHF 80'001. Die Berechnung der Beiträge richtet sich nach dem Bruttoeinkommen und dem steuerbaren Vermögen aufgrund der aktuellen Steuererklärung bzw. der definitiven Steuerrechnung.

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Bruttoeinkommen (Steuererklärung Punkt 7) von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partner, welche im gleichen Haushalt mit den zu betreuenden Kindern leben. Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35. Die Eltern sind verpflichtet, eine Kopie der ausgefüllten Steuererklärung und nach Erhalt auch der definitiven Steuerrechnung unaufgefordert, jährlich der Leitung/Chinderhuus-Administration auszuhändigen.

Selbstständig erwerbende Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstattarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen. Falls ausschliesslich das Nebeneinkommen durch selbstständige Erwerbstätigkeit erzielt wird, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

Der Tarif pro Tag wird jährlich, basierend auf der Taxordnung des Vereins Chinderhuus Turbenthal, festgelegt und angepasst.

Berücksichtigt werden die Einkommen von folgenden Personen:

- ungetrennt lebende Eltern oder Stiefeltern, auch bei verschiedenen Wohnsitzen
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinat)
- geschiedener oder getrennt lebender Elternteil, welcher den Vertrag mit dem Kinderhort eingeht.
- Konkubinatspartner im gleichen Haushalt ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahre andauernder Konkubinatssituation.

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird der Höchstattarif in Rechnung gestellt.

Eltern werden im Fall von Änderungen der Gebühren 3 Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung informiert.

Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Bei Veränderung des Einkommens, welche einen anderen Tarif zur Folge hat, erfolgt eine Anpassung während der laufenden Rechnungsperiode. Sollte die Leitung über eine Erhöhung des Einkommens nicht informiert werden, erfolgt ggf. rückwirkend eine Nachkalkulation. Wird ein tieferes Einkommen nicht bekannt gegeben, übernimmt der Kinderhort keine Nachzahlung aufgrund einer Tarifänderung. Auch Änderungen des Wohnsitzes, der Telefonnummer und des Arbeitsplatzes sind unverzüglich zu melden.

10.2 Module

Bei Kindern, welche vor und nach der Schule sowie über den Mittag im Hort betreut werden, ist der Ganztagestarif die beste Variante. Für eine Teilbetreuung wählt man die entsprechenden Module und stellt so für sich die geeignete Betreuungsvariante zusammen.

10.3 Festlegung der Betreuungstage

a) Gleichbleibende Tage

Wird das Kind immer am gleichen Tag bzw. an den gleichen Tagen betreut (z.B. immer montags und mittwochs), kann man dies so festlegen und an diesen Tagen ist immer ein Platz für das Kind reserviert. Bei regelmässigen Änderungen wird pro Quartal eine Administrationsgebühr von CHF 25 fällig. Auch bei zusätzlichen Betreuungstagen wird diese Gebühr erhoben.

b) Flexible Betreuungstage

Besonders bei unregelmässigen Arbeitszeiten macht eine flexible Betreuung Sinn. Im Chinderhort besteht die Möglichkeit, die Betreuungstage monatlich neu festzulegen.

Dies sollte bis zum 10. Kalendertag des Vormonates mit der Hortgruppenleitung bzw. der Kita-Leitung abgemacht werden (d.h. die Betreuungstage für den September müssen bis am 10. August gemeldet werden.). Ausserdem wird pro Quartal eine Administrationsgebühr von CHF 25 erhoben. Sollte der Hort an gewählten Tagen bereits voll besetzt sein, besteht kein Anspruch auf einen Platz.

c) Ferienbetreuung

Während der Schulferien ist das Betreuungsbedürfnis meistens ein anderes. Änderungen sollten frühzeitig mit der Hortgruppenleitung abgesprochen werden, damit an den entsprechenden Tagen die zusätzlichen Zeiten eingeplant werden können. In der Ferienzeit werden viele Ausflüge unternommen, darum können im Ferienhort nur ganze Tage zu einem einheitlichen Tagestarif von CHF 70.00 „gebucht“ werden. Da der Hort während der Schulferien weder von der Gemeinde Turbenthal noch von der Primarschule Turbenthal subventioniert ist, können wir die einkommensabhängigen Tarife für die Betreuung während der Ferien nicht berücksichtigen.

Für Änderungen der Betreuungszeiten während der Schulferien bzw. schulfreien Tagen wird die Administrationsgebühr nicht erhoben.

Änderungen müssen aktiv durch die Eltern mitgeteilt werden. Sollten wir kein Änderungsformular erhalten, verrechnen wir die Betreuungszeiten gemäss dem gültigen Betreuungsvertrag. Dies gilt auch bei Feiertagen, schulfreien Tagen, Schulferien etc. (Ausgenommen sind die Betriebsferien.) Bei Kindern die nur den Mittagstisch nutzen wird davon ausgegangen, dass diese in den Schulferien nicht anwesend sind.

10.4 Rabatte

Auf die monatlichen Kosten für die Hortbetreuung werden folgende Rabatte gewährt:

Monatsbeitrag Hort	Rabatt
Ab CHF 500 bis CHF 749	7.5%
Ab CHF 750 bis CHF 999	10.0%
Ab CHF 1000	15.0%

Im Hort wird kein Geschwisterrabatt gewährt. Sollte ein Kind derselben Familie noch die Kita besuchen und eines im Hort sein, entfällt der Rabatt für das Kita-Kind. Auf den Kosten für das Hortkind wird der Rabatt wie oben beschrieben abgezogen. Auf die Administrationsgebühren sowie anderweitigen Zuschlägen wird kein Rabatt gewährt.

10.5 Zahlungsbedingungen

Die Kosten für die Hortbetreuung werden nach Ablauf des Monates in Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Sollte jemand den Zahlungsbedingungen nicht nachkommen, wird eine Pauschale in Rechnung gestellt, welche im Vormonat beglichen werden muss. Nach Ablauf des Monates wird diese mit den tatsächlichen Kosten verrechnet. Bei Zahlungsverzögerung von mehr als 14 Tagen ist der Chinderhort nicht mehr verpflichtet, das betreffende Kind aufzunehmen. Aufgrund der hohen Post- und Bankspesen ist von Einzahlungen am Postschalter abzusehen. Mit eBanking oder Zahlungsaufträgen können diese Spesen tief gehalten werden.

11. Rund um den Hort

11.1 Tagesablauf

a) Morgenhort / 6.30 – 8.15 Uhr

Die Kinder kommen (selbständig oder in Begleitung der Eltern) frühestens um 6.30 Uhr in den Hort oder die benannten Räumlichkeiten. Dort essen sie gemeinsam um ca. 7.30 Uhr Frühstück. Die Kinder werden anfangs Schuljahr während längstens 4 Wochen durch eine Chinderhuus- Mitarbeitende in den Kindergarten oder die Schule begleitet.

b) Mittagstisch / 11.45 – 13.15 Uhr

Längstens zwei Wochen nach dem Kindergarteneintritt werden Kinder im 1. Kindergartenjahr auf dem Weg durch Chinderhuus-Mitarbeitende begleitet. Um 12 Uhr essen die Hortkinder ein gesundes Mittagessen. Danach werden die zugeteilten Ämtli erledigt. Die verbleibende Zeit bis zur Nachmittagsschule kann mit Spielen, Hausaufgaben, Basteln etc. verbracht werden.

c) Mittagshort / 13.15 – 18.15 Uhr

Sobald alle Kinder von der Nachmittagsschule zurück sind, wird gemeinsam Zvieri gegessen. Danach erledigen die Schulkinder ihre Hausaufgaben. Eine Mitarbeiterin steht den Kindern bei Bedarf zur Seite. Nach den Hausaufgaben bleibt Zeit für verschiedene Aktivitäten und auch für Erholung und Entspannung.

d) Freie Nachmittage und Ferienhort

Während freien Nachmittagen (z.B. am Mittwoch), schulfreien Tagen oder während den Schulferien unternehmen die Kinder teilweise gemeinsame Ausflüge in die nähere und manchmal auch weitere Umgebung. Während den Schulferien werden auch Themenwochen angeboten. Die Eltern werden über spezielle Aktivitäten im Chinderhort immer informiert.

11.2 Verpflegung

Im Chinderhort Turbenthal erhalten die Kinder Frühstück, Mittagessen und Zvieri. Es wird auf eine ausgewogene und kindergerechte, saisonale und regionale Verpflegung geachtet. Zwischen den Mahlzeiten stehen den Kindern Wasser und Tee zur Verfügung. Zubereitet werden die Speisen durch eine Köchin in der Küche vom Chinderhuus Turbenthal. Die Verpflegungskosten sind in den Hortgebühren enthalten.

Falls gewünscht, wird der Geburtstag mit einem süssen Zvieri, welcher das Kind mitbringt, gefeiert. Das Datum wird mit der Hortgruppenleitung abgesprochen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Es besteht ein Selbstkontrollkonzept für Lebensmittel und Hygiene. Für die Einhaltung derselben ist die Hortgruppenleitung verantwortlich.

11.3 Kleidung und Hygiene

Die Kinder sollen der Witterung entsprechend bequeme Kleidung tragen oder mitbringen. Die Kleider sollten auch schmutzig werden dürfen. Grosse Ohrringe und Halsketten sind für

den Aufenthalt im Hort nicht geeignet. Die Kinder benötigen Finken und evtl. Ersatzkleider. Die persönlichen Sachen sind anzuschreiben und können ggf. im Hort deponiert werden. Für verlorene oder beschädigte Kleidung übernimmt der Hort keine Haftung.

Allfällige Medikamente für das Kind sind dem Personal ausschliesslich in der Originalverpackung mit der Packungsbeilage und den genauen Dosierungsvorschriften abzugeben. Bei regelmässiger Medikamenten-Einnahme ist ein Medikamenten-Blatt auszufüllen. Zahnbürsten und -paste sind im Hort vorhanden. Auch Zeckenspray und Sonnencreme stellt das Chinderhuus zur Verfügung.

11.4 Persönliche Gegenstände

Persönliche Gegenstände des Kindes dürfen jederzeit mit in den Hort genommen werden. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände übernimmt das Chinderhuus jedoch keine Haftung. Kriegsspielsachen sind im Hort nicht erwünscht. Dasselbe gilt für gewaltverherrlichende Musik und Medien oder solcher mit sexuell anstössigem Inhalt. Unerlaubte Gegenstände werden durch die Hortgruppenleitung vorübergehend eingezogen.

12. Sicherheit

12.1 Versicherungen

Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Der Chinderhort kann eine Betriebshaftpflichtversicherung vorweisen. Das Personal ist ausreichend versichert.

12.2 Notfälle

Es besteht ein Plan über die Vorkehrungen im Notfall. Bei medizinischen Notfällen sind die Nummer des Notfallarztes, Spitals, der Eltern und des Hausarztes der Familie griffbereit. Die feuer- und baupolizeilichen Auflagen werden eingehalten.

13. Unstimmigkeiten

Bei Reklamationen oder Unstimmigkeiten zwischen dem Hort und dem Personal wird unverzüglich die Chinderhuus-Leitung und bei Bedarf danach der Vorstand informiert. Die Eltern können sich bei Problemen auch direkt an das Vereinspräsidium oder ein anderes Mitglied des Vorstandes wenden. Die Namen und Erreichbarkeiten des Vorstandes kann am Infobrett im Chinderhuus oder an der Pinnwand im Hort entnommen werden und liegt auch diesem Reglement bei (Anhang 1).

Das Verhältnis zwischen dem Verein und den Eltern oder Erziehungsberechtigten untersteht materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Forderungen und/oder Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Vereins Chinderhuus Turbenthal.

14. Schlusswort

Das Reglement wird jährlich überprüft. Änderungen werden durch den Vorstand vorgenommen.

Der **Mensch** schuldet
dem **Kind** das Beste
was er zu **geben** hat.

(Erklärung der Rechte des Kindes durch
die Vereinten Nationen)



Erstellt am	17. September 2015	Verfasserin	Silvia Isgrò
Genehmigt am	2. November 2015	Genehmigt durch	Vorstand
Inkrafttretung am	1. Juli 2025	Letzte Änderung am	13. März 2025

Anhang 1

Adressliste Vereinsvorstand

Chinderhuus Turbenthal

Präsident

Ueli Laib

Mail: ueli.laib1@gmail.com

Aktuar

Robert Rehländer

Mail: rehlaender.robert@gmail.com

Kassierin

Silvia Isgrò

Mail: isgros@bluewin.ch

Vertretung Primarschule Turbenthal

Raffaella Fiore

Mail: raffaella.fiore@ps-turbenthal.ch

Vertretung Gemeinde Turbenthal

René Gubler

Mail: rene.gubler@turbenthal.ch